

Stand vom / Version: 16.10.2023 / V01

Referat 31

In Kraft seit: 16.10.2023

Veröffentlichung im Transparenzportal: Ja

**Erlass**

**SI 3 - 13 / 103**

**Einsatz von Spuckschutzhauben**



## 1. Allgemeines

- 100 Das Bremische Polizeigesetz reglementiert in §101 Abs. 3 BremPolG die Anwendung von Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt bei der Ausübung unmittelbaren Zwangs auf Personen oder Sachen.
- 101 Spuckschutzhauben sind Hilfsmittel der körperlichen Gewalt. Sie dürfen unter den nachfolgend näher bestimmten Voraussetzungen eingesetzt werden.

## 2. Beschaffenheit einer Spuckschutzhaube

- 200 Die in den Polizeien zu verwendenden Spuckschutzhauben dürfen das Sehvermögen und die Atmung der betroffenen Person nicht oder nur in geringem Umfang erschweren.

## 3. Verwendung einer Spuckschutzhaube

- 300 Die Verwendung einer Spuckschutzhaube ist ausschließlich zur Verhinderung von Spuckangriffen auf Personen und nur dann zugelassen, wenn aufgrund von Umständen des konkreten Einzelfalles ein solcher Angriff zu erwarten ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn
- ein Spuckangriff bereits erfolgt ist,
  - ein Spuckangriff angedroht wird oder
  - das provokative Verhalten einen Spuckangriff mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erwarten lässt.
- 301 Der Einsatz einer Spuckschutzhaube ist gemäß § 104 Abs. 1 BremPolG grundsätzlich und ausdrücklich unter Nennung des Hilfsmittels anzudrohen.
- 302 Die betroffene Person ist
- ständig durch Polizeibeamt:innen zu beaufsichtigen,
  - bezüglich seines/ihres Verhaltens (Atmung, Bewegung, Sprache) zu beobachten und
  - aufgrund möglicher Sichteinschränkungen durch Polizeibeamt:innen sicher zu führen.
- 303 Die Zwangsmaßnahmen sind sofort aufzuheben, wenn
- es zu Auffälligkeiten in der Atmung, Bewegung oder Sprache kommt oder
  - die Voraussetzungen für den Einsatz einer Spuckschutzhaube nicht mehr gegeben sind.

## 4. Aufgaben nachgeordneter Behörden

- 400 Einzelheiten zur Umsetzung des Erlasses sind durch Dienstanweisungen der Polizei Bremen und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven zu regeln.

## **5. Inkrafttreten**

500 Dieser Erlass tritt mit Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorangegangenen Regelungen zu diesem Thema außer Kraft.

Bremen, den 16.10.2023

Im Auftrag

gez.  
Dr. Heinke, SD  
Abteilungsleiter